

Die Auszahlung erfolgt
gemäss den Angaben auf dem
Wertschriftenverzeichnis

Adressnummer:

KSTA

1. Zeile STÜCKZAHL NENNWERT		1. Zeile GENAUE BEZEICHNUNG VERMÖGENSWERTE (SIEHE RÜCKSEITE WERTSCHRIFTENVERZEICHNIS)		1. Zeile KAUF DATUM		STEUERWERT AM 31.12.2025 Total CHF	BRUTTOERTRAG 2025 in CHF	NICHT RÜCKFORDER- BARE AUSLÄNDISCHE STEUER in CHF			
2. Zeile VALOREN-NUMMER		2. Zeile FORTSETZUNG BEZEICHNUNG VERMÖGENSWERTE		2. Zeile STAAT					2. Zeile VERKAUF DATUM		
						Tag	Monat	Jahr			
1										in %	
2			01								
1										in %	
2			02								
1										in %	
2			03								
1										in %	
2			04								
1										in %	
2			05								
1										in %	
2			06								
1										in %	
2			07								
1										in %	
2			08								
1										in %	
2			09								
1										in %	
2			10								
Übertrag aus Beiblättern											
Abzüglich USA-Positionen gemäss Erläuterungen auf Rückseite											
Total Steuerwert / Bruttoertrag											
zu übertragen auf die Seite 1 des Wertschriftenverzeichnisses											
bew. Auszahlung:						Total nicht rückforderbare ausländische Steuern					



Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Dividenden und Zinsen

Erläuterungen

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern dient zur Vermeidung der doppelten Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, welche aus einem Vertragsstaat stammen und im Quellenstaat mit einer nicht rückforderbaren Steuer belastet worden sind.

Mit dem vorliegenden Formular kann der Antrag für Dividenden und Zinsen gestellt werden. Für Lizenzgebühren ist das Formular DA-3 zu verwenden. Die Positionen sind nach Quellenstaaten zu ordnen.

Es wird keine Anrechnung gewährt, wenn die nicht rückforderbaren Steuern in einem Jahr insgesamt nicht mehr als CHF 100 betragen. In diesem Fall muss nur der um die ausländische Steuer reduzierte Ertrag in Rubrik B des Wertschriftenverzeichnisses deklariert werden.

Das Formular ist zusammen mit dem Formular Wertschriftenverzeichnis einzureichen.

Der Anspruch auf Anrechnung kann bei zu später Einreichung oder bei ungenügender Deklaration verfallen. Es gilt die gleiche Regelung wie für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Dazu ist der Hinweis auf der Rückseite des Wertschriftenverzeichnisses zu beachten.

US-Dividenden

Für Positionen, welche auch auf dem separaten Rückforderungsformular für den zusätzlichen Steuer-rückbehalt USA aufgeführt worden sind, ist in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite des vorliegenden Antrags die Summe der Steuerwerte sowie der Bruttoerträge in Abzug zu bringen. Damit wird eine doppelte steuerliche Erfassung dieser Positionen verhindert.

Richtige und vollständige Angaben ersparen Rückfragen.

